



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82381
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

MDR – 69205-2016
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
geändert wird, die Verpflichtung zu
Bildung oder Ausbildung für Jugendliche
geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz)
sowie das Arbeitsmarktservicegesetz und
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
geändert werden (Jugendausbildungsgesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 2. März 2016

zu **BMfASuK 433.001/0003-VI/B/1/16**

Zu dem mit Schreiben vom 26. Jänner 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird die Intention begrüßt, Schritte dafür zu setzen, dass Jugendliche einen höheren Bildungsabschluss erreichen und so ihre Chancen auf gesellschaftliche und ökonomische Teilhabe ausbauen.

Es ist erfreulich, dass Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht die Chance einer weiteren Ausbildung erhalten sollen, wenn sie keine Lehrstelle finden bzw. keine weiterbildende Schule besuchen.

Statt aber eine größere Durchlässigkeit in der Ausbildungslandschaft zu schaffen, die es Jugendlichen ohne Ausbildung ermöglicht, qualifizierte Abschlüsse auf unterschiedlichste Art und Weise zu erwerben, wird das bestehende System fortgeschrieben bzw. um formale Prozesse ergänzt. Die Schaffung von zusätzlichen Angeboten reduziert sich im Großen und Ganzen auf die Ausweitung des Jugendcoachings.

Das Konstrukt erweckt den Eindruck von Unfertigkeit. Wichtig wäre eine Schnittstelle zwischen Schulen und Arbeitsmarktverwaltung, stattdessen sollen eine Koordinierungsstelle

und ein nicht operativ tätiges Sozialministeriumservice (SMS) sowie zugekaufte Leistungen die strukturellen Schwächen des Konzeptes kompensieren.

Ein Ausbildungspflichtgesetz, das offenbar nur für jene Jugendlichen gelten soll, die die Pflichtschule absolviert haben und bis zum 18. Lebensjahr keine weitere (Aus)Bildung verfolgen, erscheint - regelungstechnisch wie auch inhaltlich - merkwürdig und zu kurz gegriffen. Dies hat die seltsame Konsequenz, dass einerseits lt. vorliegendem Entwurf für den Fall des Besuchs (weiterführender) Schulen oder Absolvierung bestimmter Lehr- bzw. Berufsausbildungen keine Ausbildungspflicht besteht, das Gesetz somit nicht zur Anwendung kommt. Andererseits werden die (Pflicht)Schulen als Teil des (Aus)Bildungssystems nahezu völlig außer Acht gelassen.

Beim vorliegenden Entwurf werden eine höhere Beteiligung des bestehenden Bildungsektors und eine größere Verzahnung mit diesen Bildungsangeboten, insbesondere im Schulbereich, vermisst. Es wird angeregt zu überprüfen, inwieweit nicht durch Novellierung bestehender Schulgesetze eine Bildungs- bzw. Ausbildungspflicht bis 18 verankert werden kann. Diese längere Bildungs-/Schulpflicht ist in den meisten EU-Staaten üblich. Für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen sollte eine enge Zusammenarbeit mit AMS- oder SMS-Maßnahmen gesucht werden, wenn hier entsprechende Angebote entwickelt wurden. Ein solcher Ansatz schafft größere Rechtssicherheit, sichert höhere Qualität und nutzt die Synergie zu bestehenden Regelungssystemen aus.

Durch die Einführung eines zusätzlichen Gesetzes werden sehr viele Schnittstellen zum bestehenden Bildungssystem geschaffen, die durch aufwändige Regelungen verbunden werden müssen, siehe etwa die komplizierten vorgeschlagenen Meldeverpflichtungen.

Die Verpflichtung sollte jeden Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr treffen. Dies vermeidet auch eine „gesetzliche Stigmatisierung“ bestimmter Gruppierungen. Dementsprechend sollten u.a. Titel des Gesetzes, § 1 Abs. 1 sowie § 3 (Geltungsbereich) umformuliert werden. Weiters fällt auf, dass die Bildungs- bzw. Ausbildungsverpflichtung vor allem im außerschulischen Bereich ansetzt. Diesem Aspekt ist grundsätzlich nicht zu widersprechen und als verpflichtendes „Auffang-Netz“ auch zu begrüßen. Wenn eine (Aus)Bildungsverpflichtung auch den Pflichtschulbereich wie auch die weiterführenden Schulen umfasst, würde dies auch dem präventiven Aspekt, Schulabbrüche in einem sehr frühen Stadium zu vermeiden, wesentlich besser Rechnung tragen. Vorliegendes Gesetzesvorhaben böte die Möglichkeit, die Schulen als Teil der Problematik der frühen Schul(bildungs)abbrecher deutlich stärker in die Pflicht zu nehmen und ein entsprechendes Maßnahmenbündel festzuschreiben: z. B. ein „Frühwarnsystem“, das nicht erst im letzten Jahr einsetzt (dann zu meist deutlich zu spät), deutlicher Ausbau an SchulsozialarbeiterInnen und SchulpsychologInnen, Lehrkräfteprofessionalisierung (v. a. in Hinblick auf Diversität der Zielgruppen), Verlagerung von operativen Tätigkeiten auf Verwaltungspersonal, etc.

Ferner sind Gesetzesvorhaben systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen.

Maßnahmen, die zu einer deutlichen Reduktion niedrigqualifizierter, bildungsferner junger Menschen führen sollen, sind ganz offenkundig auch dazu geeignet, einen bedeutsamen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern in diesem Segment zu leisten. Im Vorblatt zum Entwurf wird als geschlechtsspezifische Auswirkung die Beteiligung von

Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen und in Entscheidungsgremien im Regelungsbereich genannt. Es soll ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass das Geschlechterverhältnis der Mitglieder in der einzurichtenden Steuerungsgruppe und im Beirat ausgewogen ist. So sehr dieser angestrebte Teilaspekt begrüßt wird, kann dem Entwurf jedoch nicht entnommen werden, dass systematisch geprüft wurde, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf weibliche und männliche Jugendliche haben werden und ob gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen für de jure oder de facto frauendiskriminierende Auswirkungen getroffen wurden. Diesbezüglich ist auch auf das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl I Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Wie dem Vorblatt entnommen werden kann, verlassen ca. 5.000 Jugendliche pro Jahrgang das Bildungs- oder Ausbildungssystem ohne einen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss. Im Vorblatt finden sich jedoch keine weiterführenden Angaben zu dieser Gruppe. Aus gleichstellungspolitischer Sicht wäre insbesondere relevant, das (geschätzte) Geschlechterverhältnis zu kennen. Der im Vorblatt zitierten Studie von Univ.-Prof. Johann Bacher (Leitung), zur Unterstützung der arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe "NEET", ISW - IBE - JKU, Wien 2013, zufolge ist das Geschlechterverhältnis der 78.000 Jugendlichen der NEET-Gruppe in der Altersgruppe 16-19 Jahren beinahe ausgeglichen (Frauenanteil von 48,4 %). Es ergeht daher die Anregung, im Zuge der Einrichtung eines Systems zur Identifikation und Meldung der betroffenen Jugendlichen (Maßnahme 2) auch das Geschlecht der BildungsabbrecherInnen zu erheben. In weiterer Folge sind die Gründe für den Abbruch einer weiterführenden Ausbildung nach Geschlecht getrennt zu erheben und daraus gewonnene Erkenntnisse in den Konzepten der vom SMS beauftragten Einrichtungen sowie des AMS auch spezifische Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Jugendlichen mit zu berücksichtigen. In Hinblick auf weibliche Jugendliche ist im Zuge des Coachings insbesondere zu vermitteln, dass eine weiterführende qualifizierte Ausbildung oder Bildung maßgeblich zur individuellen finanziellen Selbstständigkeit und späteren Absicherung unabhängig von einer Partnerschaft beiträgt.

Bei den Maßnahmen 4 (Erweiterung des Jugendcoachings, Produktionsschulen und anderer SMS Angebote) und 5 (Erweiterung von AMS Angeboten und Pilotprojekten) des Vorblattes sollte ein geschlechtssensibler Zugang gesetzlich verankert werden. Sollten die vom AMS beauftragten Bildungs- und Jugendeinrichtungen bzw. das AMS bereits bisher geschlechtssensible Ansätze verfolgen, so sollte klargestellt werden, dass dies jedenfalls beizubehalten ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat insbesondere für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, die erst nach der Schulpflicht nach Österreich gekommen sind, eine große Bedeutung. Diese Gruppe umfasst dem Aufenthaltsstatus nach einerseits AsylwerberInnen und asyl- und subsidiär schutzberechtigte Jugendliche und solche mit anderen Aufenthaltstiteln nach dem Asylgesetz, und andererseits Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) (insbes. für die sogenannte „Familienzusammenführung“) sowie Jugendliche aus dem EWR-Raum.

Diese Jugendlichen finden nur sehr schwer Anschluss und Aufnahme in die Regelsysteme (Schule, Berufsausbildung, ...). Hier bedarf es spezieller, auf die Bedarfslage dieser sehr heterogenen Gruppe von Jugendlichen zugeschnittene Maßnahmen, um sie fit für den

Einstieg in weiterführende Schulen (BMS, AHS, BHS), Lehre (erster Lehrstellenmarkt oder überbetriebliche Ausbildung) oder eine andere berufliche Ausbildung zu machen.

Diese Zielgruppe ist bezüglich ihrer Vorbildung heterogen: Teilweise handelt es sich um Jugendliche, die im Herkunftsland bereits eine höhere Schule besucht haben und ihren Bildungsweg in Österreich fortsetzen wollen. Teilweise handelt es sich um Jugendliche mit mittlerer Schulbildung (etwa vergleichbar unserem Pflichtschulabschluss), in manchen Fällen konnten Jugendliche oft kriegsbedingt nur in sehr geringem Ausmaß Schulbildung erwerben und benötigen Alphabetisierung/Basisbildung.

Die im Rahmen des Bundesgesetzes angestrebten Maßnahmen „Verbesserte Information und Beratung“ und „Weiterentwicklung des Jugendcoachings“ verhindern, dass Jugendliche aus dem Ausbildungssystem herausfallen und sind wichtig und notwendig. Die genannte Zielgruppe kann allerdings durch diese Maßnahmen nicht mehr erreicht werden.

Anzumerken ist, dass diese seiten- und quereinsteigenden Jugendlichen zwischen 15 und 18 zahlenmäßig eine beträchtliche Teilmenge der insgesamt festgestellten „Integrationslücke“ von 5000 Jugendlichen pro Jahr bilden. Diese Herausforderung wird die aktuell große Zahl an asylwerbenden Jugendlichen noch vergrößern. Das Ziel des Ausbildungspflichtgesetzes kann daher nur dann erreicht werden, wenn diese Zielgruppe klar als Zielgruppe der „Ausbildung bis 18“ definiert wird.

Die im Vorblatt angeführten Zahlen erscheinen für Wien zu niedrig. Es stellt sich die Frage, ob die demografischen Entwicklungen tatsächlich ausreichend berücksichtigt wurden. Auch die geplanten Bundesmittel erscheinen nicht ausreichend. Hier sind durch die Ausbildungspflicht Folgekosten für die Länder zu befürchten. Die Leistungen Tagesstruktur, Berufsqualifizierung und Berufsintegration nach den Bestimmungen des CGW (§§ 9ff) sind nicht Teil der Ausbildungspflicht.

Zu den wesentlichsten Punkten im Detail:

Ad § 1 Abs. 1:

§ 1 definiert nicht eindeutig, was genau unter beruflicher Ausbildung zu verstehen ist. § 1 Ausbildungspflichtgesetz teilt die Jugendlichen bis 18 einerseits in SchulbesucherInnen/Jugendliche in beruflicher Ausbildung und andererseits in die Gruppe, die der Ausbildungspflicht unterliegt, was wie bereits ausgeführt, nicht sinnvoll erscheint.

Ad § 2:

Der zweite Satz, der auf Präventionsmaßnahmen abstellt, ist in diesem Zusammenhang deutlich zu allgemein und richtet sich, im Gesamtkontext des Entwurfes gesehen, nicht explizit auch an die (Pflicht)Schulen.

Nach „Ausbildungsabbruch“ sollte folgender Nebensatz eingefügt werden: „..., insbesondere im Bereich der Pflicht- und weiterführenden Schulen,...“.

Angeregt wird, diese Bestimmung dahingehend zu formulieren, dass die Qualifizierung der Jugendlichen mit Unterstützung der institutionellen Angebote in Berücksichtigung ihrer individuellen Persönlichkeiten und Merkmale, insbesondere ihres Geschlechts, erfolgt. Zum Abbau von traditionellen Geschlechterrollen und einer daran angelehnten Ausbil-

dungswahl scheint ein Empowerment junger Frauen, zu welchem die Jugendcoachingeinrichtungen sowie das AMS maßgeblich beitragen könnten, großer Bedeutung zuzukommen. Dies scheint umso bedeutsamer, als es bei jungen Frauen eine deutliche Konzentration in Lehrberufen gibt: Mehr als zwei Drittel der weiblichen Lehrlinge entscheiden sich für einen der zehn am häufigsten gewählten Lehrberufe, 47 % der weiblichen Lehrlinge entscheidet sich für nur drei Lehrberufe (Einzelhandel, Bürokauffrau, Friseurin; Datenquelle: Wiener Gleichstellungsmonitor 2013, S. 71). Traditionelle Geschlechterrollen scheinen für diesen Umstand von besonderer Relevanz, zudem anzunehmen ist, dass etwa eine besonders attraktive Entlohnung bei der Entscheidung für diese Lehrberufe wohl nicht primär ausschlaggebend sein dürfte.

Sollte eine ausdrückliche gesetzliche Bezugnahme auf die geschlechtssensible Gestaltung der Qualifizierungsmaßnahmen nicht erfolgen, so ergeht die Anregung, in den Erläuterungen zu § 2 bei der Entwicklung geeigneter Angebote auf die geschlechtssensible Gestaltung einzugehen und deren Relevanz hervorzuheben.

Ad § 3:

Die vorliegende Regelung betrifft nur Jugendliche, die ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben und schließt Jugendliche mit befristetem Aufenthaltsrecht (mit einem Asylstatus auf Zeit, subsidiär Schutzberechtigte, AsylwerberInnen und Jugendliche mit anderen befristeten Aufenthaltstiteln) aus. Gerade diese Zielgruppe bedarf zusätzlicher Fördermaßnahmen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, hätte der umfassendere Geltungsbereich jedenfalls Auswirkungen auf die Anzahl der Betroffenen und die Kosten. Zur Klarlegung, dass das Gesetz grundsätzlich allen Jugendlichen (bzw. deren Erziehungsberechtigten) eine umfassende Bildungs- und Ausbildungspflicht auferlegt, wäre folgende Formulierung deutlicher: „Die (Schul-)Bildungs- bzw. Ausbildungspflicht betrifft alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten, und die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.“ Der Halbsatz „...und weder eine Schule besuchen noch einer beruflichen Ausbildung nachgehen.“ kann entfallen, da die (Aus)Bildungspflicht grundsätzlich für alle bis zum 18. Lebensjahr gilt, und diejenigen, die keine Bildung oder Ausbildung nach der Pflichtschule absolvieren, gegen diese gesetzliche Verpflichtung verstoßen. Es erscheint in Hinblick auf die generelle Zielsetzung des Gesetzesentwurfes äußerst kontraproduktiv, jugendliche Flüchtlinge dezidiert aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Im Bewusstsein der damit verbundenen ökonomischen wie auch rechtlichen Probleme sollte trotzdem zumindest jene Gruppe an jugendlichen Flüchtlingen, die in Österreich um Asyl ansuchen und hohe Aussicht auf ein dauerndes Bleiberecht haben (z. B. Kriegsflüchtlinge aus Syrien), in die Zielgruppe des Gesetzes mitaufgenommen werden. Angesichts der langen Dauer an Asylverfahren in Österreich würde gerade diese Personengruppe durch das „Netz“ fallen, wenn sie, wie zu erwarten, das Bleiberecht bekämen, aber dann bereits über 18 Jahre alt sind. Diese Gruppe derartig außer Acht zu lassen, erscheint aus integrationspolitischer wie auch ökonomischer Sicht als fataler Fehler. Folgender Formulierungsvorschlag (als 2. Satz): „Die (Aus)Bildungspflicht gilt auch für jugendliche Flüchtlinge, sofern sie in Österreich um Asyl angesucht haben und hohe Aussicht auf ein dauerndes Bleiberecht in Österreich haben.“ Als Alternative könnte man eine Erhöhung der Altersgrenze für jugendliche Asylwerbende einführen, z. B. plus 2-3 Jahre, gerechnet ab positiver Asylentscheidung.

Der Begriff des vorübergehenden Aufenthalts stammt aus dem NAG und nicht aus dem Asylrecht. In den Erläuterungen sollte daher präzisiert werden, dass darunter jedenfalls auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit anderen Titeln nach dem Asylgesetz, z. B. für berücksichtigungswürdige Gründe zu verstehen sind.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden diese Jugendlichen auf Dauer in Österreich bleiben, und sie haben auch Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihre Bildung und Ausbildung liegt also sowohl im Interesse der Jugendlichen wie im Interesse Österreichs.

Gleiches gilt auch für die Gruppe der AsylwerberInnen mit Aufenthaltsberechtigungskarte. Der Großteil der jugendlichen Flüchtlinge stammt aus den Ländern Syrien, Afghanistan, Irak, Somalia. Es ist realistisch anzunehmen, dass deren Lebensperspektive auf Dauer in Österreich liegen wird und dass daher ihre Bildung und Ausbildung ohne unnötigen Zeitverlust bereits im laufenden Verfahren unabdingbar für ihre „nachhaltige und umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben“ und für die „Qualifikationsanforderungen der Wirtschaft“ (vgl. § 2) ist.

Aufgrund des Vorhergesagten wird angeregt, bzgl. der Formulierung für den Aufenthalt in § 3 des Entwurfs die Formulierung des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 5 (1) heranzuziehen und auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ abzustellen. Andernfalls wären entsprechende Präzisierungen in den Erläuterungen vorzunehmen.

Im derzeitigen Integrationskonzept sind die Flüchtlinge zwischen 14 und 18 Jahre nicht ausreichend in weiterführenden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung eingebunden, aus diesem Grund ist eine Änderung des Grundversorgungsgesetzes notwendig. Für minderjährige Asylwerber, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine Schule besuchen, ist es daher notwendig, die Erstellung eines Integrationsplans vorzusehen und dafür zu sorgen, dass diese an Basisbildungsmaßnahmen oder an sonstigen Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten teilnehmen. Der in der Grundversorgung zu erarbeitende Integrationsplan soll jedenfalls den Erwerb von Sprachkenntnissen und sonstigen Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen umfassen und auch tatsächlich in koordinierter Weise angeboten werden. Zur Durchführung dieser Änderungen wird eine Meldepflicht der Bundesministerin für Inneres gegenüber den Koordinierungsstellen gemäß § 9 ABPG hinsichtlich der Namen (Vor- und Nachnamen), des Geburtsdatums, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit und des Orts der Unterbringung der minderjährigen Asylwerber und Asylwerberinnen und der von ihnen absolvierten Maßnahmen notwendig sein. Bei der Erstellung der Integrationspläne durch das BMI und BMEIA ist das Einvernehmen mit dem BMASK notwendig.

Ad § 4 Abs. 1:

Der 2. und 3. Satz erscheinen äußerst missverständlich, da, ausgehend von einer allgemeinen (Aus)Bildungspflicht für alle bis 18, der weiterführende Besuch einer Schule, einer (berufsbildenden) mittleren Schule oder Absolvierung einer Lehre, als Entsprechung des Gesetzes anzusehen ist (siehe auch in den Erläuterungen). Warum jene, die das Ausbildungsgebot befolgen bzw. bestimmte Ausbildungen absolvieren (siehe Erläuterungen) ausdrücklich aus der Ausbildungspflicht ausgenommen werden, ist unverständlich.

Zur Klarstellung könnte der erste Satz folgendermaßen lauten: „Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die....haben, bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres eine (weiterführende) Schule besuchen, eine berufliche Ausbildung absolvieren oder im Sinne von Abs. 2 einer sonstigen Bildungs- und Ausbildungsmaßnahme oder einer auf diese vorbereitende Maßnahme nachgehen.“

Der 2. und 3. Satz könnten dann entfallen.

Weiters fehlt eine textliche Präzisierung, dass die Ausbildungspflicht nur dann erfüllt ist, wenn die Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen positiv bzw. erfolgreich absolviert wurden. Umso mehr, als in den Erläuterungen zu § 5 vom Ziel einer „formalen Qualifikation“ die Rede ist. Ansonsten eröffnet man die Möglichkeit, dass betroffene Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ihre „Maßnahmen absitzen“, ohne wirklich, entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, davon profitiert zu haben. Korrespondierend dazu wäre eine entsprechende Ergänzung in § 5 Abs. 3 (Verletzung der Ausbildungspflicht) vorzunehmen.

Grundsätzlich müsste auch mit einer Rückkehr ins Schulsystem oder der Aufnahme/Weiterführung einer Lehre die Ausbildungspflicht erfüllt werden, diese Möglichkeiten sind im Abs. 1 jedoch nicht angeführt.

Jugendlichen in der Ausbildungspflicht bekommen eine Beratung mit einem Perspektivenplan, Jugendlichen in der Oberstufe der Schule aber erst, wenn sie SchulabbrecherInnen sind.

Ad § 4 Abs. 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Schulbesuch, eine Lehre oder eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule nicht zur Ausbildungspflicht zählen und demzufolge auch nicht in Abs. 2 aufgenommen werden. Zudem wird dadurch - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - die Ausbildungspflicht erfüllt. Der Perspektiven- oder Betreuungsplan kann auch die Rückkehr ins Schulsystem oder die Aufnahme einer Lehre umfassen. Z 1 sieht vor, die Ausbildungspflicht durch einen auf Externistenprüfungen vorbereitenden Kursbesuch zu erfüllen: damit sind kostenpflichtige "Maturaschulen" explizit eingebunden.

Ad § 4 Abs. 3 (in Verbindung mit § 15):

Es ist weiters nicht ausgeführt, wer für die Erstellung (und die ggf. notwendige Anpassung) des im Abs. 3 erwähnten Perspektiven- oder Betreuungsplans verantwortlich ist sowie auf welche (zusätzlichen) Maßnahmen der/die dafür Verantwortliche/n bei der Erarbeitung der Perspektiven zurückgreifen können.

Die Erstellung eines Perspektiven- oder Betreuungsplans erfolgt entweder durch das AMS oder das SMS oder in deren Auftrag. Folgende Punkte sind dabei unklar:

- Inhalte der Pläne
- konkrete Zuständigkeiten (lapidarer Verweis im § 14 Abs. 2 auf eine Zuständigkeit nach Zielgruppe); lediglich die Erstellung eines Perspektiven- und Betreuungsplans durch das SMS ist bei Beschäftigung und einem fehlenden Perspektiven- und Betreuungsplan im § 5 definiert (unklar ist, wer sich für die Erstellung eines Perspektiven- und Betreuungsplans zuständig fühlt, wenn das aktuelle Arbeitsverhältnis keine Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes darstellt)
- Austausch von Inhalten (z. B. bei Zuständigkeitsübergängen)
- wieweit kann über Angebote der jeweilig anderen Gebietskörperschaft verfügt wer-

den (z.B. können auch Angebote des AMS in einem Perspektiven- und Betreuungsplan, der durch das SMS bzw. das Jugendcoaching erstellt wird, angeführt werden)

Ganz allgemein ist anzumerken, dass die Erstellung eines Perspektiven- und Betreuungsplans eine wichtige Grundlage für die weitere Betreuung darstellen kann. Eine solche Betreuung ist aber aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht explizit zu entnehmen. Es wäre demnach noch festzulegen, wer diesen Prozess auf der Einzelfallebene steuert bzw. koordiniert und letztendlich auch finanziert. Im Entwurf wird scheinbar davon ausgegangen, dass ein einmal festgelegter Perspektiven- und Betreuungsplan keiner Anpassung oder Überarbeitung (Reassessment) bedarf. Das System ist außerdem vorwiegend reaktiv. Es fehlen aufsuchende bzw. nachgehende Elemente, um präventiv Abbrüche zu verhindern.

Die in § 4 ABPG normierte Verpflichtung der Erziehungsberechtigten ist mit dem ABGB nicht vereinbar. Jugendliche ab 14 Jahren können in Angelegenheit der Pflege und Erziehung selbst das Gericht anrufen, wenn sie mit einer Maßnahme der Eltern nicht einverstanden sind.

Unklar ist auch der Begriff „Erziehungsberechtigte“. Ist hiermit jene Person gemeint, die/der die Obsorge (ev. beide Elternteile) innehat oder jene Person, wo der/die Jugendliche den hauptsächlichen Aufenthalt hat oder der Kinder- und Jugendhilfeträger, wenn diesem die Obsorge zukommt oder die Leitung einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft, wenn der/die Jugendliche dort aufhältig ist.

Das freiwillige soziale Jahr ist in den meisten Fällen erst ab dem 17. Lebensjahr möglich, auch der Präsenz Ausbildungs- und Zivildienst ist i.d.R. erst ab dem 18. Lebensjahr zu leisten. Wichtig ist es, den Jugendlichen nach Abschluss der Pflichtschule eine Ausbildung zu ermöglichen bzw. für Qualifikationsmaßnahmen Sorge zu tragen.

Ad § 5:

§ 5 sieht eine Prüfung von bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Beschäftigungsverhältnissen vor, um festzustellen, ob diese dem Gesetz genügen. Der Gesetzgeber hat dabei sicherzustellen, dass aufrechte Beschäftigungsverhältnisse, die durch das AMS (mittels Eingliederungsbeihilfe), das SMS (mittels Entgeltbeihilfe) oder den Trägern der Sozialhilfe der Länder (insbesondere Maßnahmen der Behindertenhilfe wie z. B. mittels Lohnkostenzuschuss, MentorInnenzuschuss) gefördert werden, der Ausbildungspflicht im Sinne des Gesetzes genügen.

§ 5 Abs. 2 könnte daher wie folgt ergänzt werden:

„Für Jugendliche, die sich in einer Beschäftigung befinden, ist vom SMS zu prüfen, ob die Beschäftigung die Ausbildungspflicht verletzt.“ **Die Ausbildungspflicht wird bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, die durch das AMS, das SMS oder den Trägern der Sozialhilfe der Länder gefördert werden, jedenfalls erfüllt. (...)**

Ad § 7:

Es wird angeregt, analog zu § 3 Abs. 1 und 5, Abs. 1 MSchG 1979 den Zeitraum von 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen bzw. bei Kaiserschnittent-

bindungen, Mehrlings- oder Frühgeburten 12 Wochen nach dem errechneten Geburtstermin, ausdrücklich in die Liste von Zeiträumen aufzunehmen, in denen die Ausbildungspflicht ruht. Die Ausnahme der Gruppe von Jugendlichen mit Behinderung aus dem Personenkreis des ABPG widerspricht fundamental der Wiener Behindertenpolitik, dem Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW) und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die vorsehen, eben diese Jugendlichen zu inkludieren. Im Umsetzungsdokument zur UN-Konvention der Bundesregierung im „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020“ wird im Kapitel Bildung ausdrücklich festgehalten: „Gleichberechtigte Teilhabe im Bildungsbereich ist von elementarer Bedeutung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Inklusive barrierefreie Bildung ist für Menschen mit Behinderungen wichtig für berufliche Teilhabe, ökonomische Absicherung und die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.“ Auch im Wiener Regierungsübereinkommen ist die inklusive Bildung klar festgehalten und eines der Leitmotive in der Wiener Behindertenpolitik. Die gänzliche Ausnahme der jugendlichen Menschen mit Behinderung bzw. der Einbau zusätzlicher Hürden durch ungeklärte Antragsabläufe, wirkt diesem Leitmotiv entgegen und ist abzulehnen.

Ein weiterer Punkt in den Erläuterungen sieht vor, dass ein Ruhen „insbesondere auf Antrag der Erziehungsberechtigten“ möglich sein soll. Dem Gesetzesentwurf kann ein derartiges Antragsrecht jedoch nicht entnommen werden. Dieses Antragsrecht der Erziehungsberechtigten widerspricht im Übrigen auch dem Gesetzeswortlaut des § 7 ABPG, der ein „automatisches“ Ruhen ohne vorherige Beantragung festlegt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Prüfung des Ruhens von Amts wegen stattfindet bzw. entfallen kann und wer den Antrag entgegennimmt (Koordinierungsstellen, SMS), wurde darüber hinaus gar nicht behandelt. Eine dezidierte Klärung im Gesetzestext selbst wird ausdrücklich empfohlen.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass Umstände, die zu einem Ruhen der Ausbildungspflicht führen, von den Erziehungsberechtigten „glaubhaft“ zu machen sind. Nicht nur abhängig von der Vorfrage, ob Jugendliche mit Behinderung im Sinne des CGW in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, bleibt die Frage zu behandeln, in welcher Form generell die Glaubhaftmachung stattfinden kann. Unklar ist, ob eine Förderbewilligung des Trägers der Sozialhilfe für eine Glaubhaftmachung ausreichend ist oder ob es hierfür eines medizinischen bzw. psychiatrischen Gutachtens oder einer behördlichen Entscheidung bedarf. Da gerade die Erziehungsberechtigten von Jugendlichen mit Behinderung massiv belastet sind, sollte die Vorgehensweise für eine Ausnahme von der Ausbildungspflicht so einfach wie möglich gestaltet sein. Selbst mit dieser vereinfachten Vorgehensweise sind die Erziehungsberechtigten selbst angehalten, die Förderbewilligung vorzulegen, da weder eine Datenübermittlung durch die Länder noch durch andere Bundesstellen, wie etwa dem Finanzamt als auszahlende Stelle der erhöhten Familienbeihilfe unter den Meldeverpflichtungen nach § 13 ABPG vorgesehen ist.

Ad § 8:

Die Erziehungsberechtigten können nach § 8 Abs. 4 feststellen lassen, ob eine Maßnahme die Ausbildungspflicht erfüllt. Es sind Regelungen anzustellen, wie es mit der Möglichkeit des häuslichen Unterrichts in Bezug auf die Ausbildungspflicht aussieht.

Die Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde bei Verletzung der Ausbildungspflicht sollte als letztes Mittel gesehen werden. Im Vorfeld wären schriftliche Abmahnungen etc. sinnvoll.

Ad § 9:

Die Bestimmung über die Einrichtung von Koordinierungsstellen erscheint auf Basis des vorliegenden Textes nicht zwingend. Falls Hintergrund dieser „Kann-Bestimmung“ ist, unnötige Parallelstrukturen in einem Bundesland zu verhindern, sollte dies auch klar formuliert werden. Es muss deutlich hervor gehen, dass es in jedem Bundesland jedenfalls eine Stelle geben muss, die die Aufgaben einer Koordinierungsstelle übernimmt. Umso mehr, als die Koordinierungsstellen diejenigen Einrichtungen sind, bei denen die Eltern ihrer Meldungspflicht nachkommen sollen und die diese auch beraten sollen.

Die Einrichtung von Koordinationsstellen sowie die Beauftragung von Institutionen, die Perspektiven- und Betreuungspläne erstellen, verdoppeln und verdreifachen bestehende Einrichtungen (z. B. schulische Sozialarbeit, Schulpsychologie, Berufs- und Bildungswegorientierung, Jugendcoaching etc.).

§ 10:

Bei der Steuergruppe wurde das BMASK in die Liste der Mitglieder aufgenommen. Bei den Mitgliedern des Beirates fehlt das SMS. Im Beirat, der zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildungspflicht eingerichtet wird, ist als Vertreter der Länder lediglich die Verbindungsstelle der Bundesländer angeführt. Hier wäre es wünschenswert, Vertreter der jeweils zuständigen Sozialhilfeträger der Länder mit Zuständigkeitsbereich „Jugendliche Menschen mit Behinderung“ einzubeziehen.

Um die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern tatsächlich zu erhöhen, wird angeregt, im Zuge der Einrichtung der Steuerungsgruppe und des Beirates anstelle einer - wie im Vorblatt erwähnten - bloßen Beachtung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses das Erfordernis eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in der Zusammensetzung auch gesetzlich zu verankern. Daher ergeht die Anregung - in Anlehnung an § 2 Abs. 9 GBK/GAW-Gesetz - § 10 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs dahingehend zu ergänzen, als dass bei der Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern mindestens 50 % Frauen berücksichtigt werden sollen.

Zusätzlich wird angeregt, dass für die Entsendung von Mitgliedern das Vorhandensein von Genderkompetenz obligatorisch ist.

Ad § 12:

Die Aufgaben der Koordinierungsstellen sind sehr allgemein definiert. Es bleibt unklar, welche konkreten Aufgaben und Kompetenzen diese Koordinierungsstellen haben sollen. Werden sie auch operativ tätig (Fallarbeit) oder koordinieren sie nur? Wieweit können sich die Koordinierungsstellen bestehender Unterstützungsstrukturen bedienen? Dass es sich dabei u.a. auch um Einrichtungen der Länder (oder Gemeinden) handeln wird, ergibt sich aus Abs. 3. Wie diese hier normierte Zusammenarbeit ablaufen soll, und welche Kostenauswirkungen dies für die Länder haben wird bzw. die Frage der Kostentragung, bleibt offen. Wie grenzen sie sich zum Jugendcoaching ab?

Insgesamt ist anzumerken, dass dem Entwurf noch wesentliche Elemente fehlen, wie z. B. die Einbindung der Schule (Übergang von Pflichtschule), eine klare Regelung der Aufgaben und Kompetenzen von AMS, SMS und Koordinierungsstellen, sowie die Bereitstellung und Finanzierung der (zusätzlichen) Angebote, die den Perspektiven- und Betreuungsplänen zugrunde gelegt werden können.

Ad § 13:

Das Meldesystem ist unvollständig. Es fehlt der Übergang von der Pflichtschule (nach Ende der Pflichtschulzeit). Damit ist wohl die wichtigste Schnittstelle im Meldesystem ausgespart geblieben. Weiters fehlt das Beendigungsdatum von Beschäftigungsverhältnissen (bei durch den Perspektiven- und Betreuungsplan „genehmigten“ Beschäftigungsverhältnissen). Die Regelung, wonach in erster Linie die Eltern zu melden haben, wenn ihre Kinder keine weiterführende Ausbildung machen, und die Vorstellung, dass dieser Verpflichtung flächendeckend gefolgt wird, erscheint in vielerlei Hinsicht realitätsfern und die an dieser Stelle geregelte Meldepflicht somit lückenhaft. Wesentlich zielführender wäre eine grundsätzliche Meldepflicht der (Pflicht)Schulen über all ihre AbgängerInnen. Nur so erscheint ein realistischer Datenabgleich möglich, um jene Gruppe, für die die im Ausbildungspflichtgesetz geregelten Maßnahmen gedacht sind, tatsächlich zu erfassen und im Sinne dieses Gesetzes (aus)bildungsmäßig aufzufangen. Folgendes Beispiel wäre dabei denkbar: wenn ein Jugendlicher nach der Pflichtschule eine Hilfsarbeitertätigkeit aufnimmt, die von den Eltern als ausreichend empfunden wird und daher keine Meldung iSdG erfolgt (oder die Meldepflicht schlicht vergessen wird), und der Arbeitgeber diesen Jugendlichen auch nicht bei der Sozialversicherung anmeldet, fällt dieser Jugendliche durch das Meldernetz.

Die vierteljährliche Meldepflicht für die weiterführenden Schulen stellt eine enorme organisatorische Mehrbelastung dar. Die Schulen melden jetzt bereits alle zwei Monate die SchulabbrecherInnen. Es sollte von der bestehenden datenmäßigen Erfassung der schulpflichtigen Kinder ausgegangen werden. Auf dieser Basis sollte die Verwaltung der Ausbildungspflicht aufgebaut werden. Außerdem wurde darauf vergessen, dass Jugendliche ihre Schulpflicht teilweise schon in der Pflichtschule bzw. in der AHS-Unterstufe erfüllen.

Anzumerken ist, dass Erziehungsberechtigte (i.d.R. die Eltern) manchmal vom Schulabbruch keine Kenntnis haben. Es gibt leider auch Fälle, wo Jugendliche sich einer Ausbildung - aus welchen Gründen auch immer - entziehen und die Erziehungsberechtigung nicht zur Verantwortung zu ziehen sind. Strafen gegen die Erziehungsberechtigten, die oftmals kaum mehr Einfluss auf die Jugendlichen ausüben können, sind kontraproduktiv. Insbesondere stellt sich auch hier die Frage, wer diese Strafen bezahlt, wenn die/der Jugendliche in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft untergebracht ist. Die in Abs. 2 normierte Datenübermittlung richtet sich auch an „nicht vom AMS oder SMS beauftragte Träger von Ausbildungsmaßnahmen“. Nicht klar ist, welche Träger hier gemeint sind. Im Zusammenhang mit der in § 1 Abs. 2 ABPG definierten „beruflichen Ausbildung“ können hierunter nur betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder nach dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) subsumiert werden. Da es sich bei Trägern der Tagesstruktur und der Berufsqualifizierung im Sinne des CGW um keine entsprechenden Ausbildungseinrichtungen handelt, kommt eine Datenübermittlung seitens der Träger der Behindertenhilfe jedenfalls nicht in Betracht.

Ad § 14:

Hier wird grundsätzlich festgelegt, dass die Erstellung des Perspektiven- und Betreuungsplans für jeden Jugendlichen dem AMS bzw. SMS obliegt. Diese Aufgabe kann jedoch an „Beratungs- und Betreuungseinrichtungen“ übertragen werden. Um welche es sich dabei handeln könnte, bleibt offen.

Aufgrund der vagen Formulierung kann wiederum nur abgeleitet werden, dass möglicherweise die Koordinierungsstellen dann doch, über die reine Koordinationsarbeit hinaus, eine allgemeine „Erstberatung“ der Erziehungsberechtigten und Jugendlichen durchführen werden. Tatsächlich fehlt hier eine ausdrückliche Bezeichnung, wer diese allgemeine Erstberatung durchführen soll. Jede weitere Beratungs- und Unterstützungsarbeit bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht sollen jedenfalls „geeignete Einrichtungen“ übernehmen. Analog zu § 12 ist auch an dieser Stelle anzunehmen, dass ein Teil dieser Unterstützungs- und Beratungstätigkeiten auf Einrichtungen der Länder (Gemeinden) abgegeben werden soll. Inhalte betr. Ausmaß, Procedere sowie Kostentragung fehlen. Jedenfalls sollen lt. Entwurf diese Perspektiven- und Betreuungspläne ausdrücklich in Zusammenarbeit mit in Betracht kommenden Einrichtungen, wie z. B. Erwachsenenbildungseinrichtungen, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendeinrichtungen erarbeitet werden, „...soweit erforderlich und zweckmäßig..“.

Auch hier fehlen Angaben zu Ausmaß der Inanspruchnahme, Procedere und Kosten.

Die Wirksamkeit von verwaltungsrechtlichen Sanktionen gegen Erziehungsberechtigte, die sich bemühen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, scheint äußerst fraglich. Jedenfalls wird aber angeregt, die Klarstellung, die zur Strafbarkeit in den Erläuterungen vorgenommen wird, in den Gesetzestext aufzunehmen: „Wenn die Erziehungsberechtigten sich nachweislich oder zumindest glaubhaft bemühen, der Ausbildungspflicht zu entsprechen, aber mangels Einsichtsvermögen der Jugendlichen deren Ausbildung nicht gewährleisten können, so liegt keine Strafbarkeit vor.“

Weiters wird in den Erläuterungen auf gleichwertigen Schulbesuch im Ausland verwiesen. Eine solche Feststellung der Gleichwertigkeit erweist sich bereits für schulpflichtige Kinder als äußerst schwierig und aufwändig.

Ad § 10a Abs. 2 und 3a Behinderteneinstellungsgesetz:

Wenn Angebote der Ausbildungspflicht aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert werden, ist die Schmälerung finanzieller Ressourcen für eventuelle inklusive Angebote für begünstigte Behinderte mit schwerer Beeinträchtigung zu befürchten.

Abschließend sei bemerkt, dass, abgesehen von der grundsätzlichen Forderung eines allgemeinen und umfassenden (Aus)Bildungsgesetzes unter deutlicher Miteinbeziehung der (Pflicht)Schulen, das Inkrafttreten mit 1.7.2016 zu ambitioniert erscheint.

Das Ausbildungspflichtgesetz soll - zwar im ersten Jahr ohne Sanktionen - bereits für den jetzigen Schulentlassjahrgang in Kraft treten. Es sind weder Jugendliche, noch Eltern/Erziehungsberechtigte, noch Lehrkräfte/Beratungseinrichtungen ausreichend informiert. Und auch bei ausreichender Information fehlt es an passenden Ausbildungsangeboten für diese Jugendlichen im Herbst. Um ein ausreichendes Ausbildungsangebot sicher

zu stellen, soll das Schulsystem einen entsprechenden Beitrag leisten. Dazu bedarf es der Entwicklung passender Angebote sowie der Aufbringung der entsprechenden Ressourcen.

Ein etappenweises Inkrafttreten wäre wesentlich sinnvoller und realistischer, die Regelung, wonach die Strafvorschrift erst ein Jahr später in Kraft tritt, ist nicht ausreichend. Zumal nicht bekannt ist, ob mit 1.7.2016 bzw. 4 Monate danach bereits alle Koordinationsstellen in den Bundesländern eingerichtet sind, an die lt. Entwurf spätestens dann die Eltern Meldung erteilen sollten, wenn ihre Kinder der Ausbildungspflicht nicht nachkommen. Des Weiteren erscheint äußerst fraglich, ob bereits heuer bzw. in einem Jahr ausreichend (Aus)Bildungsstellen bereit stehen werden. Die Regelung der sonstigen, im Gesetz vorgeschriebenen Abläufe und Prozesse wirken im Wesentlichen fragmentarisch und unklar, sodass die Etablierung, inkl. der EDV-technischen Implementierungen, einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass mit Mehrkosten für die Länder zu rechnen ist. Diese wurden nicht einmal ansatzweise beziffert, wobei dies auf Basis des vorliegenden Entwurfes auch schwierig wäre, da die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Länder bzw. von solchen, die von den Ländern bzw. Gemeinden finanziert werden, zwar normiert werden, aber mangels genauerer Angaben das Ausmaß und somit die Mehrkosten nicht abgeleitet werden können.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>